

§ 135

Alizarin, Alizarinlack und versch. organische Farben; sintetische Pigmente, deren Basen u. Leukoverbindungen; Pigmentmischungen mit nicht organischen Basen und Salzen (Pigmentlack); versch. Anilinfarben . . . . . per kg 2,00 Lit

§ 136

Miniaturfarben:

chinesische Tusche, brutto per kg 2,00 Lit

Anmerkung: Miniaturfarben der verschied. Farbtöne, welche in besonderen Kisten eingeführt werden, sind gemäß § 216 dieser Gesetze zu verzollen.

§ 137

1. Farben und Farbstoffe, nicht bes. benannte, trockene oder flüssige; geriebene in verschiedenen Oelen und Lackfarben . . . . . per kg 2,00 Lit
2. a) Tinte, flüssig oder in Pulver . . . . . per kg 6,00 Lit
- b) Schuhputz und Schuhcreme . . . . . per kg 8,00 Lit
3. schwarze typographische Farben . . . . . per kg 0,50 Lit

VII. Gruppe

§ 138

Erze, Metalle und deren Fabrikate

Metall- und Mineralerze, außer Graphit . . . . . zollfrei

§ 139

Guß Eisen in Stücken, großen und kleinen Spänen und Bruchstücken . . . . . zollfrei

§ 140

Eisen

- 1 in Stangen und Rundstäben, nicht bes. benannte . . . . . zollfrei
2. Bruch Eisen, in Stücken od. Eisenpulver . . . . . zollfrei
3. Schienen, wenn auch mit Löchern; Balken-, Fassoneisen . . . . . zollfrei
4. Blätter, außer den im § 141 benannten . . . . . zollfrei
5. dünne Stangen und dünne Rundstäbe über  $4\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$  mm im Durchmesser . . . . . zollfrei